

**Prüfungsordnung für den europäischen Masterstudiengang  
„Complex Condensed Materials and Soft Matter“ (COSOM)  
an der Universität Regensburg  
Vom 11. Februar 2009**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Universität Regensburg führt gemeinsam mit den Universitäten von Versailles-Saint Quentin, Frankreich und den französischen Hochschulen Ecole Nationale Supérieure de Chimie de Lille und Ecole Nationale de Chimie de Montpellier als Partnerhochschulen sowie dem Institut National des Sciences et Techniques Nucléaires, Frankreich und der Universität von Florenz, Italien als assoziierte Partnerhochschulen einen europäischen Masterstudiengang "Complex Condensed Materials and Soft Matter" (COSOM) durch. Die Partnerhochschulen legen in einem Kooperationsvertrag ein gemeinsames Studienprogramm fest, nach dem durch ein an den beteiligten Partnerhochschulen absolviertes Studium ein in beiden Ländern anerkannter Abschlussgrad erworben werden kann. Wird das zweite Jahr des Masterstudienganges an einer assoziierten Partnerhochschule absolviert, wird lediglich der deutsche Abschlussgrad vergeben.
- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades eines "Master of Science" in diesem Studiengang an der Universität Regensburg. Für den Erwerb der Leistungen und die Verleihung eines Grades an den Partneruniversitäten gelten deren Regelungen. Außerdem sind grundsätzliche Fragen wie die Befreiung von Studienbeiträgen und die Organisation des Studiums über das Studienjahr in den bilateralen Abkommen zwischen den beteiligten Hochschulen geregelt.
- (3) Soweit nicht in dieser Prüfungsordnung etwas Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Regensburg die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg (MPOC) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 2**

### **Zweck der Prüfungen**

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Der Masterstudiengang ist stärker forschungsorientiert. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob sich der Studierende vertieft das Spezialwissen auf dem Gebiet "Complex Condensed Materials and Soft Matter" angeeignet hat, dass er die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten, dass er seine Fähigkeiten auf beruflich relevante Fragestellungen anwenden kann und dass er die Zusammenhänge seiner Disziplin mit anderen Bereichen der Naturwissenschaften überblickt und seine Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt erkennt.

## **§ 3**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Studiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. Nachweis eines ersten Studienabschlusses aufgrund eines mindestens dreijährigen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in naturwissenschaftlichen oder technischen Fächern mit überdurchschnittlichem Ergebnis. Ein überdurchschnittliches Ergebnis ist gegeben, wenn die Gesamtnote mindestens "gut," lautet oder wenn der Bewerber zu den besten 30 % der im betreffenden Prüfungstermin geprüften Studierenden gehört.
  2. Nachweis der Eignung für den Studiengang. Der Nachweis wird geführt durch das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß der Anlage.
  3. Bewerber müssen angemessene Kenntnisse in Englisch und der Sprache des Gastlandes (Deutschland, Italien oder Frankreich) besitzen. Die Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ist nicht erforderlich. Die angemessenen Kenntnisse werden im Rahmen des Eignungsverfahrens festgestellt.
  4. Ein vorläufige Einschreibung in den Studiengang und das Nachreichen der geforderten Voraussetzungen während des ersten Studienjahres ist möglich.

## **§ 4**

### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund der an der Universität Regensburg bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines "Master of Science," (abgekürzt: 'M.Sc.'). Die Partnerhochschulen verleihen ebenfalls diesen Grad, wenn die nach Maßgabe deren Prüfungsordnungen erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen sind..
- (2) Der Mastergrad kann von den Partnerhochschulen zusammen auf einer gemeinsamen Urkunde verliehen werden.

## **§ 5**

### **Studiendauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Der Umfang der für das Masterstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt einschließlich der Masterarbeit im Umfang von 30 CP bis zu 120

Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Credit Points (CP). Davon müssen 60 CP während der ersten beiden Semester zusammenhängend entweder in Regensburg oder an einer Partnerhochschule nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsvorschriften nachgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Die gemäß Abs. 2 an der Universität Regensburg zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 CP gliedern sich in folgende Module:

1. Kolloidchemie
2. Formulierung
3. Kondensierte Materie
4. Festkörper und anorganische Materialien
5. Organische und biologische Materialien
6. Biosensorik/(Bio-)Analytische Chemie
7. Sprache und Kultur des Gastlandes

<sup>2</sup>Von den in Satz 1 Nr. 4 bis 6 genannten Modulen müssen zwei gewählt werden.

## **§ 6**

### **Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Für studienbegleitende Prüfungen gilt § 29 MPOC entsprechend.

(2) Bis spätestens zum Ende des ersten Jahres ist der Nachweis über Kenntnisse auf dem Niveau B2 in Englisch und der jeweiligen ausländischen Landessprache zu erbringen. Kann dieser Nachweis im ersten Jahr nicht erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Verantwortlichen der Partnerhochschulen über die Erlaubnis, das zweite Jahr im Ausland absolvieren zu dürfen und die Kenntnisse später nachweisen zu können.

(3) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung nicht angerechnet.

## **§ 7**

### **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des Masterstudienganges nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. In jedem Fall ist bei fremdsprachlichen Masterarbeiten eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

(2) Werden die 60 CP während der ersten beiden Semester an einer der Partnerhochschulen nach Maßgabe der dortigen Prüfungsordnungen und in Abstimmung mit dem Regensburger Prüfungsausschuss erworben, ist die Masterarbeit an der Universität Regensburg anzufertigen. Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Institute für Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausgeführt werden.

Werden die 60 CP während der ersten beiden Semester in Regensburg erworben, ist die Masterarbeit an einer der Partnerhochschulen anzufertigen.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der ersten zwei Semester ausgegeben werden. Es soll spätestens am Ende des dritten Semesters ausgegeben sein.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch einen Hochschullehrer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, dass der Kandidat im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Masterarbeit erhält. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin.
- (6) Die Masterarbeit ist in vier Exemplaren fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Sie hat eine Erklärung des Kandidaten zu enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (7) Ist die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Studierende zu einem öffentlichen 45minütigen Abschlusskolloquium geladen. In diesem Kolloquium soll der Studierende die wesentlichen Aussagen seiner Masterarbeit begründen und verteidigen.
- (8) Die Masterarbeit darf der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn der Verfasser und der Betreuer zugestimmt haben.

## **§ 8**

### **Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer der Arbeit als Erstgutachter und einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfungsberechtigten innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit zu bewerten. Der Zweitgutachter kann vom Erstgutachter vorgeschlagen werden. Er kann in begründeten Fällen auch einer anderen Fakultät oder Universität, insbesondere einer Partnerhochschule, angehören.
- (2) Zum Bestehen der Masterprüfung muss das abschließende Kolloquium (§ 7 Abs. 7) von den beiden Gutachtern als „bestanden“ bestätigt werden. Eine Benotung des Kolloquiums erfolgt nicht.
- (3) Liefert der Kandidat die Masterarbeit nicht fristgerecht ab (§ 7 Abs. 5) oder wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist dieser Teil der Masterprüfung nicht bestanden.
- (4) Wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die

Zuteilung eines neuen Themas beantragen. Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für den Prüfungsausschuss gilt § 6 MPOC entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder einer seiner Vertreter trifft sich mindestens einmal jährlich mit Vertretern der Prüfungsausschüsse der Partnerhochschule, um mit ihnen die Inhalte des Studienganges an den jeweiligen Universitäten abzustimmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über Änderungen des Gemeinsamen Studienprogramms und der Modulbeschreibungen und gibt einmal jährlich das Gemeinsame Studienprogramm und die Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung durch Anschlag am Schwarzen Brett sowie durch Eintrag im Internet bekannt. Bei Änderungen ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studierenden auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.

## **§ 10**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 11**

### **Punktekonto, Transcript**

- (1) Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden ein Konto, das die von ihm erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet.
- (2) Zum Ende seines Studiums erhält der Studierende einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Tritt der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe sind dem jeweiligen Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene

Prüfungsunfähigkeit. Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, hat ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung zu beruhen hat, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Prüfling im nächsten Prüfungstermin zur Prüfung oder zur Fortsetzung der Prüfung zugelassen.

- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13**

#### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 14**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten um 0,3 gestuft werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Prüfungsgesamtnote aus dem Durchschnitt der mit den Credit Points gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Sie lautet:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.  
Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note jeder einzelnen Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (4) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach den Abs. 1 bis 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Umrechnung von Noten des französischen Notensystems in die Noten der Abs. 1 bis 3 gelten folgende Entsprechungen:

Punkte in Frankreich	Notenstufe	Bewertung Deutschland
20/19/18/ 17/16	1,0	1 = très bien = sehr gut
15	1,3	
14	1,7	2 = bien = gut
13	2,0	
12,5	2,3	
12	2,7	3 = passable = befriedigend
11,5	3,0	
11	3,3	
10,5	3,7	4 = satisfaisant = ausreichend
10	4,0	
7-9	nicht bestanden	5 = insatisfaisant = nicht ausreichend
5-7		
0-5		

(6) Für die Umrechnung von Noten des italienischen Notensystems in die Noten der Abs. 1 bis 3 gelten folgende Entsprechungen:

Punkte in Italien	Notenstufe	Bewertung Deutschland	
30/29	1,0	ottimo	1 = sehr gut
28/27	1,3	benissimo	
26	1,7	2 = benissimo = gut	
25	2,0		
24	2,3		
23	2,7	3 = bene = befriedigend	
22	3,0		
21	3,3		
20	3,7	4 = sufficiente = ausreichend	
19/18	4,0		
		5 = insufficiente = nicht ausreichend	
unter 18	nicht bestanden		

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als mit den Credit Points gewichteter Mittelwert aller naturwissenschaftlichen Modulnoten, inklusive der Masterarbeit gebildet.

## § 15

### Besondere Belange behinderter Studierender

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Inbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.



## § 16

### Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung sind ein Zeugnis und eine Urkunde auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle 120 CP nachgewiesen sind. Tag der Ausstellung ist der Tag der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat das Recht, den jeweiligen akademischen Grad zu führen. Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
- A für die besten 10 %,
  - B für die nächsten 25 %,
  - C für die nächsten 30 %,
  - D für die nächsten 25 % und
  - E für die nächsten 10 %
- der Absolventen des Abschlussjahrgangs. <sup>2</sup>Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (3) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
1. Die Noten aller naturwissenschaftlichen Module.
  2. Die Note für die Masterarbeit.
  3. Den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen oder landeskundlichen Veranstaltungen.
  4. Die Gesamtnote.
- (4) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

## § 17

### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## § 18

### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen

verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 19**

#### **Entzug eines akademischen Grades**

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## **II. Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28.1.2009 und der Genehmigung des Rektors vom 11.2.2009.

Regensburg, den 11. Februar 2009  
Universität Regensburg  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 11.2.2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11.2.2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.2.2009.

## Anlage (zu § 3)

### Eignungsverfahren

1. Die Eignung eines Bewerbers für den Studiengang wird vom Prüfungsausschuss nach den in § 3 Abs. 1 genannten Kriterien festgestellt. Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Sommersemester durchgeführt. Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen (Ausschlussfrist).

2. Dem Antrag sind beizufügen:

2.1 Nachweis eines ersten Studienabschlusses (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Ist ein überdurchschnittliches Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses nicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen, hat der Bewerber darzutun, woraus sie ersichtlich wird.

2.2 Darstellung des Lebenslaufs des Bewerbers und Darstellung des bisherigen Studiengangs und der Berufspläne des Bewerbers (§ 3 Abs. 1 Nr. 3). Interessen und Leistungen des Bewerbers, die für das Studienvorhaben relevant sein können, sollen hervorgehoben werden. Geeignete Belege (Studienzeugnisse, Empfehlungsschreiben, Nachweise über Praktika und ähnliches) sollen beigefügt sein.

3. Über das Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen. Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgt nach den folgenden Kriterien, die Aufschluss darüber geben, ob der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen auf dem Gebiet des Masterstudiengangs zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 zu erlangen: Vorliegen von Methodenkompetenz im Bereich Chemie, Physik und Mathematik, dokumentiert beispielsweise durch gute Studienleistungen, insbesondere in den vorgenannten Fächern, kurze Studienzeit oder intensiv verfolgte außerfachliche Aktivitäten; Motivation, dokumentiert beispielsweise durch absolvierte Nebenfächer, absolvierte Praktika, einschlägige Berufspraxis. Außerdem sind ausreichende Grundkenntnisse in Englisch und in der jeweiligen Sprache des Gastlandes, in dem Teile des zweiten Studienjahres absolviert werden, also Französisch oder Italienisch, nachzuweisen.

4. Geht aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung des Bewerbers für den Masterstudiengang nicht eindeutig hervor, wird der Bewerber vom Prüfungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch dauert mindestens 20 Minuten und ist von jeweils zwei Professoren zu führen. Im Gespräch werden Leistungsbereitschaft, Motivation und Auffassungsgabe des Bewerbers sowie die notwendigen Sprachkenntnisse untersucht. Insbesondere wird überprüft, ob der Bewerber über die Fähigkeit verfügt, erlernte Methoden und erworbenes inhaltliches Wissen bei der Einordnung und Bewertung naturwissenschaftlicher Sachverhalte sowie bei der Beantwortung konkreter Fragestellungen einzusetzen. Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt.

5. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Complex Condensed Materials and Soft Matter (COSOM) nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28.1.2009 und der Genehmigung des Rektors vom 11.2.2009.

Regensburg, den 11. Februar 2009  
Universität Regensburg  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 11.2.2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11.2.2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.2.2009.